

2523 032

BUNDESGERICHTSHOF

IV ZP 226/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Bertha H [REDACTED] geb. F [REDACTED],
W [REDACTED] / [REDACTED], Am He [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N o r d r h e i n - W e s t f a l e n ,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
Düsseldorf, Tannenstraße 26,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 11. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 15. Juli 1975 durch den Vorsitzenden Richter Kai und die Richter Wittenberg, Lorn, Fuchs und Dr. Thuma

beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des 15. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 28. Januar 1970 wird zugelassen, soweit über den Zinsanspruch der Klägerin ab 1. Januar 1970 entschieden worden ist.

Im Übrigen wird die Beschwerde der Klägerin zurückgewiesen.

Gründe

Es ist über die Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu entscheiden (§ 219 Abs. 2 Nr. 1 ZPO), was unter Festsetzung im Sinne von § 169 Abs. 2 Satz 1 ZPO zu verstehen ist, wenn über den 31. Dezember 1969 hinaus ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, in dem ein den Kläger teilweise begünstigendes Urteil ergangen ist, das der Beklagte nicht mit einem Rechtsmittel angegriffen hat.

Im Übrigen liegen die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO nicht vor.

44

- 3 -

Das Berufungsgericht hat mit zutreffenden Gründen einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung einer laufenden Rente ab 1. September 1965 nach einem höheren Hundertsatz gemäß § 31 Abs. 4, §§ 15, 15a der 2. DV-BEG als 33 verurteilt.

Die Klägerin ist nach § 14 Abs. 6 der 2. DV-BEG nach ihrem Ehemann in die vergleichbare Beamtengruppe des höheren Dienstes eingestuft worden. Gemäß § 15a Abs. 3 der 2. DV-BEG, der nach der 7. ÄnderungsVO zur 2. DV-BEG ab 1. September 1965 in vollem Umfang anwendbar ist, werden in diesem Falle bei der Bemessung des Hundertsatzes der Rente 40 vom Hundert des Einkommens des Ehemannes als eigenes Einkommen berücksichtigt. Dabei können laufende Antschädigungsrenten des Ehemannes nicht außer Betracht bleiben (BGH RdW 1971, 168 Nr. 10). Es fehlt auch eine rechtliche Grundlage dafür, nach § 15a Abs. 3 der 2. DV-BEG Arbeitseinkommen des Ehemannes außer Ansatz zu lassen, das bereits bei der Berechnung seiner eigenen Gesundheitsschadensrente Hundertsatzmindernd berücksichtigt worden ist. Die Fälle, in denen Zu- und Abschläge entfallen, wenn der andere Ehegatte selbst Anspruch auf Rente für Schaden an Körper oder Gesundheit hat und die Zu- und Abschläge bereits bei der Berechnung seiner Rente vorgenommen worden sind, sind in § 15a Abs. 5 der 2. DV-BEG abschließend geregelt. § 15a Abs. 3 der 2. DV-BEG ist dabei nicht aufgeführt. Auch § 31 Abs. 4 BGG und § 15 der 2. DV-BEG bieten keine rechtliche Handhabe, den Verfolgten, der in einer Ehe mit einer gleichfalls gesundheitsgeschädigten Verfolgten lebt, vor anderen Verfolgten zu bevorzugen, die den

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

49

- 4 -

Ertrag ihrer Arbeit ebenso wie ihre Entschädigung
in vollem Umfange mit einem nicht verfolgten Ges-
partner teilen müssen.

Mai

Zorn